

Abschrift.

2 D 909/1936.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Reichsangestellten H[] P []
aus Berlin SW 61, [] bei Wd[]
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung
vom 26. April 1937, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Vogt
und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Full,
Dr. Kutzner, Dr. Menges,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel

für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landge-
richts in B e r l i n vom 2. Oktober 1936 wird verworfen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte war beschuldigt worden, in Berlin nach dem 15. Sep-
tember 1935 als Staatsangehöriger deutschen Blutes mit einer Jüdin,
nämlich der berufslosen [] Fr [], geschiedenen [], außer-
ehelichen Verkehr gehabt zu haben, Verbrechen nach §§ 2, 5 Abs. 2 des

Ge=

Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935. Die Strafkammer hat ihn jedoch freigesprochen. Nach ihren Feststellungen hatte der Angeklagte, der seit etwa 10 Jahren ein Verhältnis mit Frau Pr[] gehabt hatte, am 8. Oktober 1935 den letzten Geschlechtsverkehr mit ihr. Die Pr[], ihre Eltern wie auch ihre Großeltern väterlicherseits gehörten nach den der Strafkammer vorgelegten Standesurkunden der niederländisch-israelitischen Religionsgemeinschaft an. Die Strafkammer hält es für naheliegend, daß auch die mütterlichen Großeltern jüdisch waren, hat aber, da insoweit Urkunden nicht vorlagen, Feststellungen in dieser Richtung nicht treffen können. Sie hat in subjektiver Hinsicht dem Angeklagten geglaubt, daß er den Beteuerungen der Pr[], ihre Großeltern väterlicherseits seien arisch gewesen, fest vertraut habe; sie hat ihm aber nicht geglaubt, daß er ihren ausweichenden Erklärungen über ihre Großeltern mütterlicherseits ohne Bedenken Glauben geschenkt habe. Sie steht auf dem Standpunkt, hinsichtlich des außerehelichen Verkehrs vom 8. Oktober 1935 reiche nur ein Vorsatz oder Eventualvorsatz des Angeklagten zur Bestrafung aus, der sich auf die jüdische Abstammung aller vier Großelternteile erstrecke, da der Verkehr vor dem Erlaß der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zur Ausführung des Blutschutzgesetzes liege, durch die erst bestimmt worden sei, wer Jude im Sinne des Blutschutzgesetzes sei. Ein solcher Vorsatz sei dem Angeklagten nicht nachzuweisen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ficht die Freisprechung des Angeklagten zu Unrecht an.

Nach § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) ist außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verboten. Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird nach § 5 a. a. O. mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft. Wer Jude ist, bestimmt nach § 1 Abs. 3 der 1. Verordnung zur Ausführung des genannten Gesetzes vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) § 5 der 1. Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (RGBl. I S. 1333). Die erste Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes ist nach ihrem § 17 am 15. November 1935 in Kraft getreten. Bis zu diesem Tage war daher nur außerehelicher Verkehr von Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes mit Volljuden strafbar. Der Verkehr mit Personen die nur zu 75 v. H. Bluteile Juden sind, und mit jüdischen Mischlingen im Sinne des § 5

Abs.2 a) bis d) dieser Verordnung ist erst seit dem 15. November 1935 strafbar (vgl. die zum Abdruck bestimmte Entscheidung des Senats vom 7. Januar 1937 - 2 D 763/36). Nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen der Strafkammer hat aber der Angeklagte die feste Überzeugung gehabt, daß die väterlichen Großeltern der Pr[] arisch waren. Selbst wenn die Presser Volljüdin ist, so hat es dem Angeklagten danach doch an dem zu seiner Bestrafung erforderlichen Vorsatz gefehlt, da nach seiner Vorstellung Frau Presser nur Halb= jüdin war.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.

gez.: Vogt.

Klimmer.

Dr. Full.

Dr. Kutzner.

Menges.
